

Vertrag

Die Stadtverwaltung Wittlich
Schloßstraße 11, 54516 Wittlich

vertreten durch den Bürgermeister Joachim Rodenkirch

nachstehend „Bauherr“ genannt

und

das Land Rheinland Pfalz,

vertreten durch

die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier,
Weimarer Allee 1, 54290 Trier

diese vertreten durch den Außenstellenleiter Herrn Dr. Joachim Hupe

nachstehend „Landesarchäologie Trier“ genannt,

schließen zur Sicherung archäologischer Funde folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bauherr beabsichtigt die Erschließung des Industriegebietes „Industriegebiet III – Nord“, Bebauungsplan Stadt Wittlich W-76-00 auf der Gemarkung Wittlich, Flur 10 und Flur 35 sowie Gemarkung Lüxem, Flur 7 entsprechend des in Anlage 2a beigefügten Plans inklusive der Anlage eines Wasserrückhaltebeckens durchzuführen.

Innerhalb des Plangebietes liegt auf Gemarkung Wittlich, Flur 10, Flst., 186, 223/16, 698/187 und Flur 35, Flst. 112, 113/3, 114, 121, 127/3, 130, 131, 132, 136 ein als Kulturdenkmal § 3 DSchG RLP geltendes vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, das für die Siedlungsentwicklung in der Lieserebene von besonderer Bedeutung ist.

Zudem ist aufgrund entsprechender Befunde und Funde aus den im Jahr 1987 erfolgten Ausgrabungen auf dem Gelände der Firma Aldi zu vermuten, dass sich die Siedlungsstrukturen der römische *Villa*, deren Hauptgebäude unter der Autobahnbrücke der Autobahn 1 auf Flur 53, Flst. 74 liegt, bis in das überplante Areal ausdehnt.

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes (DSchG RLP) und in ausdrücklicher Anerkennung der dort getroffenen Schutzbestimmungen schließen die unterzeichnenden Parteien eine Vereinbarung, deren Ziel es ist, den archäologischen Interessen der Öffentlichkeit und Wissenschaft sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Bauherren durch eine Übereinkunft gerecht zu werden, indem sich die Vertragspartner zur Erreichung und Förderung ihrer Ziele gegenseitig unterstützen und alles unterlassen, das die Verwirklichung des beabsichtigten Vertragszweckes gefährdet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages sind die Regelungen zur Durchführung und Finanzierung der archäologischen Ausgrabungen im Vorfeld der Erschließung des Industriegebietes „Industriegebiet III – Nord“, Bebauungsplan Stadt Wittlich W-76-00 mit Anlage eines Rückhaltebeckens im Bereich des Hügelgräberfeldes, das sich im Plangebiet über die Grundstücke Gemarkung Wittlich, Flur 10, Flst. 186, 223/16, 698/187 und Flur 35, Flst. 112, 113/3, 114, 121, 127/3, 130, 131, 132, 136 erstreckt (siehe Beilage 2b, mit einer grünen Strich-Punkt-Linie markiertes Areal).
- 2) Die Landesarchäologie Trier verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von **2 Monaten** archäologische Untersuchungen durchzuführen (Details und Fristen sind unter § 2 geregelt) und in der Weise abzuschließen, dass die Baumaßnahme entsprechend des Plans (Planstand: Juni 2018) des Stadtplaners Dipl.-Ing. H.-P. Stolz (Rio-ler Weg 6, 54340 Longuich) und des Planungsbüros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH (Fleischstraße 56–60, 54290 Trier) – beigefügt als Anlage 2a – durchgeführt werden kann.
- 3) Der Bauherr beteiligt sich an den Kosten der denkmalpflegerischen Grabungsarbeiten und stellt der Landesarchäologie Trier zu diesem Zweck insgesamt **28.000,00,-**

Euro (in Worten: **Achtundzwanzigtausend**) (siehe beiliegende Kostenkalkulation Anlage 3) zur Verfügung.

- 4) Sollte sich die Befundsituation über die der Kostenschätzung zugrundeliegende **Prognose** hinaus in nicht unerheblichem Maße erhöhen (z. B. durch die Dichte der angetroffenen Befundlage), vereinbaren die Parteien eine Vertragsanpassung (Nachtrag).
- 5) Maßgeblich für die **Prognose** ist die Befundsituation der magnetischen Prospektion, die von der Fa. PZP (Büro Marburg, Friedrichsplatz 9, 35037 Marburg) im Februar 2019 durchgeführt und der Landesarchäologie Trier mit technischem Bericht vom 19.02.2019 zur Kenntnis gebracht wurde. Nach Auswertung der Messbilder ist im Grabungsareal mit folgenden archäologischen Befunden zu rechnen: In dem Grabungsareal liegt vollumfänglich ein Grabhügel mit einem Durchmesser von 26 m, der sich durch einen begrenzenden, ca. 1 m breiten Kreisgraben und eine ca. 2 m x 2 m große Grube im Zentrum, die wohl von der Zentralbestattung rührt, zu erkennen gibt. Ein zweiter Grabhügel, der einen Durchmesser von ca. 15 m besitzt und nach Aussage der magnetischen Messungen von einer im Bereich des Feldwegs Wittlich, Flur 35, Flst. 113/3 verlaufenden Leitung geschnitten wird, liegt mit seiner nordöstlichen Hälfte am südlichen Rand der Planfläche und damit etwa hälftig im Grabungsareal. Erkennbar von diesem Grabhügel ist nur der knapp 1 m breite, den Grabhügel begrenzenden Kreisgraben.
- 6) Nicht benötigte Mittel werden erstattet bzw. nicht abgerufen.
- 7) Die beigelegten Anlagen 1 (Liegenschaftskataster), 2a u. b (Pläne) 3 (Kostenkalkulation einschließlich Maßnahmenkosten des Bauherrn) und 4 (Ermittlung der Vorhabenkosten) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 8) Archäologische Grabungen außerhalb der in Anlage 2b definierter Fläche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Vereinbarungen zum Ablauf der Grabungsarbeiten

- 1) Der Bauherr stellt sicher, dass das künftige Baugrundstück fristgerecht zum 01.10.2019 für die archäologischen Untersuchungen zur Verfügung steht. Er gestattet den Parteien dieses Vertrages das Betreten und die Nutzung der Vertragsfläche für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrags. Der Bauherr stellt weiterhin sicher, dass das zu untersuchenden Grundstücke fristgerecht auf Kampfmittel sondiert und beräumt sind – dies gilt insbesondere für durch das Grabungsareal führende Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie für bereits detektierte Kampfmittel.
- 2) Der Bauherr stellt sicher, dass eventuell bei den Grabungsarbeiten auftretende Kampfmittel fachgerecht und entsprechend der Sicherheitsbestimmungen entsorgt werden.

- 3) Der Bauherr stellt sicher, dass ab Beginn der Maßnahme die Verkehrssicherungspflichten an den für die Grabungsarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücksteilen einschließlich der Baustellensicherungseinrichtung entsprechend der Anforderungen an die Arbeitssicherheit gewahrt sind.
- 4) Der Bauherr unterstützt die Landesarchäologie bei der Herstellung der Baugrubensicherheit entsprechend der Anforderungen an die Arbeitssicherheit.
- 5) Als Leistung des Bauherrn wird für die Grabung bis zum 01.10.2019 unter archäologischer Aufsicht die Vorausschachtung in dem in Anlage 2b mit einer grünen Strich-Punkt-Linie markierten Areal durchgeführt. Dafür stellt der Bauherr einen Bagger mit glattem Böschungslöffel, dessen Größe der Baugrube angepasst ist, mitsamt Fahrer bereit, der nach Vorgaben und mit Begleitung der Landesarchäologie Trier die Aushubarbeiten (Entfernung des Oberbodens) vornimmt. Daran schließen sich, befundorientiert, ab dem 01.10.2019 archäologische Fein- und Dokumentationsarbeiten an.
- 6) Für die archäologischen Befundaufnahmen stellt der Bauherr sicher, dass der Landesarchäologie Trier mindestens drei von dem Grabungsareal einsehbare Vermessungsfestpunkte im Gauß-Krüger- und UTM-Koordinatensystem inklusive absoluten Höhenwerten ü. NN auf CAD-Basis (DXF-Format) zur Verfügung stehen.
- 7) Für notwendige grobe Erd- und Abrissarbeiten, die im Zuge der archäologischen Untersuchungen – beispielsweise durch größere Erdbewegungen – anfallen, steht der Landesarchäologie Trier auf Abruf für den addierten Zeitraum von insgesamt 5 Arbeitstagen während der zweimonatigen archäologischen Untersuchung ein geeigneter Bagger mit glattem Böschungslöffel inklusive Fahrer zur Verfügung, der von dem Bauherrn beauftragt wird. Die Landesarchäologie Trier informiert den Bauherren mindestens 3 Arbeitstage im Voraus darüber, dass der Bagger inklusive Fahrer benötigt wird.
- 8) Der Bauherr gewährleistet Flächen für die Lagerung und in Absprache mit der Grabungsleitung der Landesarchäologie Trier einen Abtransport der grabungsbedingt anfallenden Aushubmassen.
- 9) Der Bauherr stellt für die Ausgrabungen einen beheizbaren und abschließbaren Bürocontainer oder eine vergleichbare Einrichtung, zwei Mobiltoiletten oder vergleichbare Einrichtungen, Bauzäune zur Sicherung der Grabungsfläche sowie einen Stromanschluss zur Verfügung. Die zu erwartenden Verbrauchskosten (Strom) werden mit der Landesarchäologie Trier abgerechnet.

§ 3

Grabungszeitraum

- 1) Die Grabungen beginnen am 01.10.2019 und enden spätestens mit Ablauf des 30.11.2019.
Verschiebt sich der Termin der Baumaßnahmen, so verschiebt sich die vorgesehene Zeitspanne um die entsprechende Anzahl von Tagen. Falls die Landesarchäolo-

gie Trier – im Falle einer kurzfristigen Terminverschiebung – bereits zusätzliches Grabungspersonal für diese Maßnahme befristet eingestellt hat, so werden die aus der entsprechend längeren Laufzeit der Arbeitsverträge resultierenden Mehrkosten über den Beitrag gemäß § 1 Abs. 3 hinaus vom Bauherrn getragen. Dies gilt nicht, wenn die Landesarchäologie Trier die Verschiebung der Bauarbeiten zu vertreten hat.

- 2) Die Landesarchäologie Trier untersucht und dokumentiert während der Grabungsarbeiten die archäologischen Befunde und entfernt diese vom Standort, sofern dies fachlich nötig ist.
- 3) Personalkosten für darüber hinaus zusätzlich notwendiges Fachpersonal für die Ausgrabung (u.a. fallweise Wissenschaftler, Photograph, Grabungsarbeiter, Fachpersonal zur Bergung und zum Abtransport von Funden) trägt die Landesarchäologie Trier.
- 4) Nach Abschluss der Grabungsarbeiten können baubegleitend kleinere archäologische Beobachtungen fortgesetzt werden, soweit sie gemäß örtlicher Absprache den Bauablauf nicht behindern.
- 5) Die wissenschaftliche und technische Grabungsleitung obliegt der Landesarchäologie Trier.

§ 4

Vergütung / Zahlungen

- 1) Die unter § 1 Abs. 3 fixierte Gesamtsumme stellt die Obergrenze der Kostenbeteiligung seitens des Bauherrn dar, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der erheblichen Kostensteigerung im Sinne des § 1 Abs. 4. In diesem Fall ist der im Nachtrag genannte Kostenbeitrag die Obergrenze. Darüber hinaus gehende Kosten werden alleinig durch die Landesarchäologie Trier getragen
- 2) Der Zuschuss zu den Grabungskosten von 28.000 € erfolgt auf Anforderung der Landesarchäologie Trier zum 30.10.2019.
- 3) Die Landesarchäologie Trier wird über die Verwendung der Mittel nach Abschluss der örtlichen Untersuchungen innerhalb von einem Jahr einen Nachweis vorlegen und nicht verwendete Gelder zurückerstatten.

§ 5

Ergänzende Bestimmungen

- 1) Sofern sich das Bauvorhaben infolge von Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder sonstigen Einflüssen von Dritten verschiebt, so verschieben sich auch die jeweiligen Grabungszeiten und sonstigen Termine entsprechend.
- 2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 3) Nach Abschluss der Grabungsarbeiten erhält der Bauherr einen Bericht über das Ergebnis der Grabungsarbeiten.
- 4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. In einem solchen Fall ist die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielsetzung der rechtsunwirksamen Regelung soweit als möglich entspricht. Etwaige Vertragslücken sind gemäß dem Vertragszweck zu schließen.

Wittlich, den

Trier, den

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Dr. Joachim Hupe
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhein-
land-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Trier